



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Tarif PN 2016 – 2024

Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 8. Oktober 2015 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 205 vom 22. Oktober 2015.

Die Bestimmungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schiedskommission fallen, sind in *kursiver Schrift* abgedruckt.

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an diejenigen, welche Musik auf Tonträger aufnehmen, bzw. Tonträger mit Musik herstellen oder herstellen lassen, welche nicht ans Publikum abgegeben werden.
- 2 Abgabe ans Publikum bedeutet Anbieten oder Verkaufen zum eigenen privaten Gebrauch des Empfängers.
- 3 Der Tarif richtet sich ferner an diejenigen, die solche Tonträger in die Schweiz oder nach Liechtenstein importieren, wenn für das Inverkehrbringen in diesen Ländern noch keine urheberrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.
- 4 Der Tarif richtet sich an Auftraggeber und Auftragnehmer. Auftraggeber ist, wer das Recht hat, über die Verwendung der Tonträger zu verfügen.

Die SUIISA wendet sich in erster Linie an den Auftraggeber, es sei denn, der Auftragnehmer übernehme die Regelung der Urheberrechte.
- 5 Hersteller, Importeure, Auftragnehmer und Auftraggeber werden nachstehend "Kunden" genannt.
- 6 Der Tarif richtet sich nicht an Kunden, die Musik zu ihren eigenen Aufführungen, Verbreitungen oder Sendungen herstellen, sofern dafür andere Tarife bestehen.

B. Verwendung der Musik

- 7 Musik im Sinne dieses Tarifs ist urheberrechtlich geschützte Musik, mit oder ohne Text, des von der SUIISA verwalteten Weltrepertoires.
- 8 Dieser Tarif bezieht sich auf das Aufnehmen von Musik auf Tonträger, die nicht zur Abgabe ans Publikum bestimmt sind, und deren Inverkehrbringen.
- 9 Das Vermieten von Tonträgern wird durch diesen Tarif nicht geregelt.
- 10 Die SUIISA verfügt nicht über die Rechte der Interpreten an ihren Darbietungen, der Produzenten an ihren Produkten, bzw. der Sendeunternehmen an ihren Sendungen. Jede Erlaubnis der SUIISA steht daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass alle betroffenen Rechtsinhaber der Herstellung zustimmen.

C. Einholen der Erlaubnis

11 Die Erlaubnis ist im Voraus einzuholen.

12 Wird die Musik

- zur Werbung verwendet, oder
- mit anderen Werken (z. B. Texten) verbunden,

so erteilt die SUISA eine Erlaubnis nur nach Rückfrage und im Einvernehmen mit dem Urheber und Verleger.

Eine Rückfrage ist nicht erforderlich, wenn die Musik zum Zwecke der Werbung oder der Verbindung mit anderen Werken geschaffen wurde oder von Verlegern in speziellen Katalogen ("mood-music", "library-music", "Archiv-Musik") dazu angeboten wird. Die Entschädigung ist jedoch auch in diesen Fällen zu entrichten.

13 Ist eine Rückfrage beim Urheber oder Verleger erforderlich, so teilen die Kunden der SUISA spätestens 10 Tage vor der Herstellung der Tonträger die Musikwerke mit, die sie verwenden wollen, mit

- Titel oder Bezeichnung des Werbespots
- Firma und Produkt, für welche geworben wird
- Dauer des Spots
- geplante Verwendung
- Titel der Musikwerke mit ihrer Dauer
- Urheber der Musik
- Musik-Verleger, wenn bekannt
- Bezeichnung der allenfalls überspielten Tonträger (Label, Katalog-Nr., Interpreten)

Das Einverständnis des Urhebers oder Verlegers gilt ohne Gegenbericht der SUISA innert 10 Tagen seit Erhalt dieser Anmeldung als erteilt.

D. Entschädigung*

a) Allgemeines

14 Die Entschädigung richtet sich nach der Verwendung der Tonträger und der Dauer der verwendeten Musik und beträgt

14.1 zur Werbung

bis 15 Sekunden	CHF 54.15
über 15 und bis 30 Sekunden	CHF 95.30
und für je weitere (angebrochene) 15 Sekunden	CHF 37.91

14.2 zu anderen Zwecken

pro 60 Sekunden	CHF 1.35
-----------------	----------

15 Die Entschädigung gemäss Ziffer 14 gilt für die Herstellung von bis zu 20 Exemplaren des gleichen Tonträgers.

Für jede weitere Kopie beträgt die Entschädigung pro Zeiteinheit und pro Tonträger

Verwendung zur Werbung	CHF 0.0953
Verwendung zu anderen Zwecken	CHF 0.0260

b) Mindestentschädigung

16 Die Entschädigung beträgt jedoch mindestens CHF 32.50 pro Erlaubnis.

c) Teuerung

17 Die Entschädigungen werden auf den 1. Januar jeden Jahres dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, sofern sich dieser vom Datum des Inkrafttretens dieses Tarifs bis zum Stichtag um mindestens 5 % verändert hat.

* Zusätzlich zu der in diesem Tarif geregelten Vergütung sind gegebenenfalls weitere Vergütungen zu leisten:

a) Für das sogenannte Synchronisationsrecht (das Recht zum Verbinden der Musik mit anderen Werken); die zusätzliche Vergütung dafür beträgt, wenn die Rechtsinhaber (Urheber, Verleger) das Synchronisationsrecht nicht selber ausüben und keine anderen Weisungen erteilen:
– 50 % der für die Herstellung des Tonträgers gemäss Ziffer 14 und Ziffer 15 bezahlten Vergütung.

b) Für das Überspielen von Tonträgern der Mood-Music-Kataloge erteilt die SUISA im Auftrag der Produzenten die Zustimmung gegen eine zusätzliche Vergütung von:
– 50 % der von der SUISA für Urheberrechte (inkl. Synchronisationsrechte) in Rechnung gestellten Vergütung, wenn der Tonträger ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verwendet wird
– 100 % wenn der Tonträger auch im Ausland verwendet wird.

Für das Überspielen anderer Tonträger bedarf es der Zustimmung der Produzenten gegen eine von ihnen festgelegte Vergütung von Fall zu Fall. Die SUISA erhebt die Vergütung im Fall der Zustimmung im Auftrag der Produzenten.

- 18 Basis ist der Stand am 1. Januar 2016. Der Stand des Landesindexes am 30. September ist Stichtag für die Anpassung an die Teuerung des folgenden Jahres.

d) Steuern

- 19 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2016: Normalsatz 8 % / reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

e) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 20 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen verdoppeln sich, wenn
- Musik ohne die erforderliche Erlaubnis der SUIZA verwendet wird
 - ein Kunde unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einreicht, die ihm einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen oder hätten verschaffen können.
- 21 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

E. Abrechnung

- 22 Die Kunden stellen der SUIZA innert 10 Tagen nach der Herstellung oder zu den in der Erlaubnis genannten Terminen alle zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben zu.
- 23 Die Kunden überlassen der SUIZA auf deren Wunsch unentgeltlich ein Belegexemplar.
- 24 Die SUIZA kann Belege zur Prüfung der Angaben oder während der Arbeitszeit und nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher und Lager des Kunden nehmen.
- 25 Die Prüfung kann durch einen unabhängigen Fachmann vorgenommen werden; die Kosten dieses Fachmanns trägt der Kunde, wenn die Prüfung ergibt, dass seine Meldungen unvollständig waren, sonst derjenige, der ihn beizuziehen suchte.
- 26 Werden die erforderlichen Angaben oder die verlangten Belege auch nach schriftlicher Mahnung nicht innert einer Nachfrist eingereicht oder verweigert der Kunde die Einsicht in seine Bücher oder Lager, so kann die SUIZA die erforderlichen Angaben schätzen und gestützt darauf die Entschädigung berechnen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

F. Zahlungen

- 27 Die SUIZA stellt für die Entschädigungen Rechnung.
- 28 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen oder zu den vereinbarten Terminen zu zahlen.
- 29 Die SUIZA kann Akontozahlungen in der Höhe der voraussichtlichen Entschädigung und/oder andere Sicherheiten verlangen.
- 30 Wenn die vom Kunden geplante Verwendung von Musik nicht stattfinden konnte, erstattet ihm die SUIZA die hierfür entrichtete Entschädigung zurück.

G. Verzeichnisse der verwendeten Musik/Sendemeldungen

- 31 Soweit nicht schon gemäss Abschnitt C geschehen und sofern nicht anders vereinbart, stellen die Kunden der SUIZA innert 10 Tagen seit der Herstellung ein Verzeichnis der aufgenommenen Werke zu mit den in Ziffer 13 genannten Angaben.
- 32 Bei Werbespots melden die Kunden der SUIZA ferner die Namen der Sender und Anzahl Ausstrahlungen.
- 33 Die SUIZA stellt dafür unentgeltlich Formulare zur Verfügung.
- 34 Wird das Verzeichnis der SUIZA auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann eine zusätzliche Entschädigung von CHF 40.00 verlangt werden. Die SUIZA kann sich zudem die nötigen Angaben auf Kosten des Kunden beschaffen.
- 35 Die Tonträger sind (allenfalls auf einem Beiblatt) mit den Angaben über die verwendete Musik zu versehen.
- 36 Jedem nach diesem Tarif lizenzierten Tonträger wird von der SUIZA zu Kontrollzwecken eine Nummer zugeteilt. Die Tonträger sind mit dieser Nummer zu kennzeichnen.
- 37 Die SUIZA-Nummer dient zur Identifikation einer Tonträger-Produktion. Der Kunde hat sie bei der weiteren Verwendung des Tonträgers (z. B. zur Ausstrahlung in der Radiowerbung) dem für die Sendung des Tonträgers verantwortlichen Unternehmen mitzuteilen.

H. Gültigkeitsdauer

- 38 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 gültig.
- 39 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weite-

ren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.

- 40 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Inkrafttreten des Folgetarifs.

Tarif PN 2016 – 2024

Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden

Anpassung der Entschädigung an den Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise
gemäss Ziffern 17 und 18

Die Entschädigungen gemäss nachstehenden Ziffern betragen ab dem 1. Januar 2023 neu:

D. Entschädigung*

a) Allgemeines

14 Die Entschädigung richtet sich nach der Verwendung der Tonträger und der Dauer der verwendeten Musik und beträgt

14.1 zur Werbung

bis 15 Sekunden	CHF	57.13
über 15 und bis 30 Sekunden	CHF	100.54
und für je weitere (angebrochene) 15 Sekunden	CHF	40.00

14.2 zu anderen Zwecken

pro 60 Sekunden	CHF	1.42
-----------------	-----	------

15 Die Entschädigung gemäss Ziffer 14 gilt für die Herstellung von bis zu 20 Exemplaren des gleichen Tonträgers.

Für jede weitere Kopie beträgt die Entschädigung pro Zeiteinheit und pro Tonträger

Verwendung zur Werbung	CHF	0.1005
Verwendung zu anderen Zwecken	CHF	0.0274

b) Mindestentschädigung

16 Die Entschädigung beträgt jedoch mindestens CHF 34.29 pro Erlaubnis.

* Zusätzlich zu der in diesem Tarif geregelten Vergütung sind gegebenenfalls weitere Vergütungen zu leisten:

a) Für das sogenannte Synchronisationsrecht (das Recht zum Verbinden der Musik mit anderen Werken); die zusätzliche Vergütung dafür beträgt, wenn die Rechtsinhaber (Urheber, Verleger) das Synchronisationsrecht nicht selber ausüben und keine anderen Weisungen erteilen:

– 50 % der für die Herstellung des Tonträgers gemäss Ziffer 14 und Ziffer 15 bezahlten Vergütung.

b) Für das Überspielen von Tonträgern der Mood-Music-Kataloge erteilt die SUISA im Auftrag der Produzenten die Zustimmung gegen eine zusätzliche Vergütung von:

– 50 % der von der SUISA für Urheberrechte (inkl. Synchronisationsrechte) in Rechnung gestellten Vergütung, wenn der Tonträger ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verwendet wird
– 100 % wenn der Tonträger auch im Ausland verwendet wird.

Für das Überspielen anderer Tonträger bedarf es der Zustimmung der Produzenten gegen eine von ihnen festgelegte Vergütung von Fall zu Fall. Die SUISA erhebt die Vergütung im Fall der Zustimmung im Auftrag der Produzenten.